



Verwaltungsgemeinschaft

# MARKT PFAFFENHOFEN a.d.ROTH GEMEINDE HOLZHEIM

Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“ Pfaffenhofen

NEUIGKEITEN AUS PFAFFENHOFEN UND HOLZHEIM

FREITAG, 8. APRIL 2022/Nr. 14

## Grußwort zum Frühjahrsmarkt

Liebe Marktbesucher,

es ist soweit! Am kommenden Sonntag kann nach zwei Jahren Pause endlich unser Frühjahrsmarkt wieder stattfinden! Wir freuen uns, dass es wieder losgehen kann und dass das gesellschaftliche Leben damit wieder Fahrt aufnimmt.

Seit mehr als 40 Jahren ist der Frühjahrsmarkt fester Bestandteil des Jahreskalenders hier in Pfaffenhofen. Der Markt ist in der Region ein echter Anziehungspunkt für alle Generationen und besticht durch ein vielfältiges Angebot an Waren und Dienstleistungen.

Auch für dieses Jahr haben sich wieder viele Marktkaufleute aus Nah und Fern mit ihrem bunten Sortiment für den Frühjahrsmarkt angemeldet. Auch der traditionelle Bücherflohmarkt der Tibet-Initiative wird wieder stattfinden können. Und natürlich ist auch für Ihr leibliches Wohl bestens gesorgt! Für jeden ist etwas dabei.

Herzlichst darf ich Sie zum Besuch unseres Frühjahrsmarktes einladen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Herzlichst  
Ihr

Dr. Sebastian Sparwasser  
Erster Bürgermeister



## Verwaltungsgemeinschaft

### Amtstag der Notare

Sprechtag der Notare in Pfaffenhofen

Liebe Notariatskunden aus dem Bereich Pfaffenhofen/Holzheim !

Unser Sprechtag findet jeden Donnerstag-nachmittag ab 14:00 Uhr im Gebäude des Rathauses statt (Kirchplatz 6, (Sitzungssaal 1 OG), 89284 Pfaffenhofen).

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung mit unserer Kanzlei Insel 2 (Brückenhof), 89231 Neu-Ulm  
Telefon 0731/974500  
oder E-Mail: info@notare-lutz-weber.de

Herzlichst, Ihre Notare  
Dr. Alexander Lutz  
und Stefanie Weber

### Notdienst der Apotheken

#### Samstag, 9.4.2022

Hirsch-Apotheke  
07309 / 3478  
Hauptstr. 8  
89264 Weißenhorn

#### Sonntag, 10.4.2022

Deutschorden-Apotheke  
07306/919486  
Vöhringerstr. 64  
89186 Illerrieden

## Termine

**Öffnungszeiten Tafelladen:  
Mittwoch und Freitag  
von 15.00 bis 17.00 Uhr.**

**Zutritt für maximal vier Personen.  
Abstand zwischen den einzelnen  
Personen mindestens 1, 5 m.  
Tragen eines Mundnasenschutzes  
ist Pflicht.**

**27.04.2022**

Gemeinderatssitzung Holzheim

## Geänderter Redaktionsschluss:

Unser Redaktionsschluss für KW 15  
liegt **am Montag, 11.04.2022,**  
**um 10.00 Uhr.**



## Notrufnummern

**Notruf, Feuerwehr 112 (kostenlos)**

**Polizei 110 (kostenlos)**

**Ärztlicher  
Bereitschaftsdienst 116 117**

Die kostenlose Rufnummer für ärztliche  
Hilfe außerhalb der Praxisöffnungszeiten.

**Krankentransport 08282-19 222**

## BÜRGERSERVICE

### Rathäuser Öffnungszeiten:

Eine große Anzahl an Dienstleistungen kann auch ohne persönliches Erscheinen erledigt werden. Bitte erkundigen Sie sich hierzu auf den Homepages [www.markt-pfaffenhofen.de](http://www.markt-pfaffenhofen.de) und [www.holzheim-nu.de](http://www.holzheim-nu.de)

Besten Dank für Ihr Verständnis.

### Pfaffenhofen

Montag bis Freitag 9-12 Uhr

Mittwoch zusätzlich 15-17 Uhr

Donnerstag zusätzlich 15-18 Uhr

T 07302 9600-0 · F 07302 9600-96

[rathaus@vg-pfaffenhofen.de](mailto:rathaus@vg-pfaffenhofen.de) · [www.markt-pfaffenhofen.de](http://www.markt-pfaffenhofen.de)

### Holzheim

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 9-12 Uhr

Montag zusätzlich 17-18 Uhr

Mittwoch zusätzlich 17-19 Uhr

Dienststunden Bürgermeister:

Sprechstunde Bürgermeister nach vorheriger Telefonvereinbarung

T 07302 6383 · F 07302 759

[info@holzheim-nu.de](mailto:info@holzheim-nu.de) · [www.holzheim-nu.de](http://www.holzheim-nu.de)

### Abwasserzweckverband „Mittleres Rothtal“ Pfaffenhofen

Kläranlage: T 07302 919551

### Zweckverband zur Wasserversorgung

„Rauher-Berg-Gruppe“

Wasserwerk: T 07302 5194 oder 0160 5355216

### „Pfaffenhofen hilft“

Spendenkonto:

VR-Bank Neu-Ulm eG:

IBAN DE19 7306 1191 0003 2999 96 · BIC GENODEF1NU1



Sparkasse Neu-Ulm-Illertissen:

IBAN DE24 7305 0000 0430 9036 66 · BIC BYLADEM1NUL

Bitte geben Sie im Verwendungszweck Ihre Anschrift für die Spendenbescheinigung an, die Bescheinigung erhalten Sie ohne Aufforderung zum Jahresende.

### „Holzheim hilft“

Spendenkonto:

VR-Bank Neu-Ulm eG:

IBAN DE 82 7306 1191 0003 6461 22 · BIC GENODEF1NU1

Bitte geben Sie im Verwendungszweck Ihre Anschrift für die Spendenbescheinigung an, die Bescheinigung erhalten Sie ohne Aufforderung zum Jahresende.



### Gemeindebücherei (Schulstr. 21)

T 07302 9226408

### Öffnungszeiten (nicht in den Ferienzeiten)

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag

09.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### Apotheken-Notdienst

0800 002 28 33 (aus dem Festnetz kostenlos)

22 8 33 (per Handy, max. 69 Cent/Minute)

### Öffnungszeiten der Deponien

Markt Pfaffenhofen

Wertstoffhof in Pfaffenhofen (ganzjährig)

Freitag von 15 Uhr – 18 Uhr (April - Oktober)

Freitag von 14 Uhr – 17 Uhr (November - März)

Samstag von 9 Uhr – 12 Uhr

Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angeliefertem Bauschutt beim Wertstoffhof beträgt bei 250 kg 25,00 €. Die Mindestgebühr pro Anlieferung (max. 250 kg pro Bauvorhaben) beträgt bei Mengen bis zu 25 kg 2,50 €.

### Öffnungszeiten der Grüngutdeponie Berg

vom 01.01. bis 28./29.02.

Jeden ersten Samstag im Monat von 14 Uhr bis 16 Uhr

vom 01. bis 23.03.

Jeden Samstag im Monat

von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr

vom 24.03. bis 31.10.

Mittwoch von 15 Uhr bis 18 Uhr

Freitag von 15 Uhr bis 18 Uhr

Samstag von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr

vom 01.11. bis 30.11.

Jeden Samstag im Monat

von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 14 Uhr bis 16 Uhr

vom 01.12. bis 31.12.

Jeden ersten Samstag im Monat von 14 Uhr bis 16 Uhr

Witterungsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten werden vorbehalten. Bitte daher die Veröffentlichungen beachten.

### Öffnungszeiten

Grüngut und Wertstoffhof Gemeinde Holzheim

Samstag: 09:00 – 12:00 und 14:00 – 16:00 Uhr

Dezember bis Februar nur ungerade Woche

Mittwoch: 16:00 – 18:00 Uhr April – Oktober

15:00 – 17:00 Uhr November



## Gemeindebücherei

### Die Bücherei ist während der Osterferien geschlossen!!

Allen Lesern schöne Feiertage wünscht Kerstin Hauke.  
(erster Öffnungstag nach den Ferien: Dienstag, 26.04.22)

## Allgemeines

### Öffnungszeiten Rathäuser

Die Rathäuser in Pfaffenhofen und Holzheim sind wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zu erreichen.

## MARKT PFAFFENHOFEN

### Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

#### Frühjahrsmarkt 2022

Aufgrund des Frühjahrsmarktes am 10.04.2022 wird die Straße „Kirchplatz“ zwischen Hausnummer 2 und 9 sowie der Römerweg in der Zeit von 5.00 bis 19.00 Uhr für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Die Zufahrt zum Haus Thomas ist von der Raiffeisenstraße her möglich.

Während dieser Zeit entfallen die Haltestellen „Kirche“, „Rathaus“, „Espach“ und „Rudolf-Diesel-Straße“. Die Ersatzhaltestellen sind die Haltestellen „Schwesternweg“.

Die Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Wir bitten die Anlieger um Verständnis für diese Maßnahme.

### Information zur Reinigungspflicht an öffentlichen Straßen

In regelmäßigen Abständen möchte die Verwaltung auf die durch Verordnung den Bürgerinnen und Bürgern auferlegte Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen hinweisen.

#### Wie oft muss gereinigt werden?

Grundsätzlich hat die Reinigung der öffentlichen Gehbahnen und Straßenflächen nach Bedarf zu erfolgen.

#### Was?

Der Begriff „öffentliche Straßen“ umfasst alle öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Zu den Bestandteilen zählen auch Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege.

#### Wo?

Gereinigt werden müssen alle an das eigene Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte. Entlang der Hauptstraße und in der Hermann-Köhl-Straße von der Kreuzung Hauptstraße bis zur Einmündung Marienfriedstraße müssen die Fahrbahnränder sowie die Abflussrinnen nicht gereinigt werden.

#### Wer?

Grundsätzlich ist der Grundstückseigentümer, auch wenn er das Haus nicht selbst bewohnt, in der Pflicht. Die Mieter sind hierzu nur dann verpflichtet, wenn dies mit dem Hauseigentümer vertraglich geregelt ist.

#### Was sind die Folgen bei Verletzung der Reinigungspflicht?

Wer die von ihm zu reinigenden öffentlichen Flächen nicht oder unzureichend reinigt begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss unter Umständen mit einer Geldbuße rechnen.

Ereignet sich ein Unfall (z.B. wegen nassem Laub auf dem Gehweg), muss der verantwortliche Hauseigentümer oder gegebenenfalls Mieter darüber hinaus für den entstandenen Schaden aufkommen und eventuell Schmerzensgeld zahlen.

Im Interesse der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer möchten wir Sie gerne bitten, die obigen Hinweise zu beachten.

Die Reinigungs- und Sicherheitsverordnung kann heruntergeladen werden unter:

[www.markt-pfaffenhofen.de](http://www.markt-pfaffenhofen.de) -> Bürgerservice -> Ortsrecht -> Verordnungen

### Bericht aus der Sitzung des Wasserzweckverbands Rauher-Berg-Gruppe

Am 29. März fand in der Aula der Hermann-Köhl-Schule eine Versammlung der Rauher-Berg-Gruppe statt. Einleitend berichtete Verbandsvorsitzender Sparwasser über die jüngsten Entwicklungen im Verband. Auch im vergangenen Jahr wurden viele Vorhaben und Projekte umgesetzt. Unter anderem wurden die Sanierungsarbeiten an den Fernleitungen zwischen Autenried und Oxenbronn mit einer Länge von 1200 m und zum Hoch-

## Impressum

#### Verlag:

NAK GmbH & Co. KG  
Frauenstraße 77  
89073 Ulm  
T 0731 156 681 · F 0731 156 684  
[nak.ulm@n-pg.de](mailto:nak.ulm@n-pg.de)  
[www.nak-verlag.de](http://www.nak-verlag.de)

#### Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhofen  
Kirchplatz 6  
89284 Pfaffenhofen  
T 07302 96 00-0 · F 07302 96 00-96

#### Verantwortliche:

Markt Pfaffenhofen: Dr. Sebastian Sparwasser  
1. Bürgermeister oder seine Vertreter im Amt (Amtlicher Teil)  
Gemeinde Holzheim: Thomas Hartmann  
1. Bürgermeister oder seine Vertreter im Amt (Amtlicher Teil)

Pater Jonas Schreyer, T 07302 9 60 60  
(katholische Kirchennachrichten)

Pfarrer Andreas Erstling, Weißenhorn, T 07309 35 68  
(evangelische Kirchennachrichten)

Verantwortlich für die Vereinsnachrichten sind die jeweiligen Vereine und Organisationen.

#### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Stefan Schaumburg  
Frauenstraße 77  
89073 Ulm

#### Druck:

Südwest Presse Media Service GmbH  
Druckstandort Münsingen  
Gutenbergstraße 1  
72525 Münsingen

behälter in Wallenhausen mit einer Länge von 450 m fertiggestellt. Im Kernort Pfaffenhofen konnten zahlreiche Schieberkreuze ausgetauscht werden. Im Verbandsgebiet wurden zudem eine Vielzahl an Neuanschlüssen, Rohrbrüchen und Erschließungen betreut. Darüber hinaus schreite die Generalsanierung weiter voran. In den vergangenen Monaten seien an mehreren Stellen der Volkertshofer Flur Messstellen zur Beobachtung der Grundwasserentwicklung eingerichtet worden. Gegebenenfalls werde im Rahmen der Generalsanierung eine Neufestsetzung des Wasserschutzgebiets notwendig.

Nach dem einleitenden Bericht wurde in Top 1 über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beraten. Auch der Finanz- und Investitionsplan für die Jahre bis 2025 wurden dem Gremium von Kämmerin Katrin Müller-Gau vorgestellt. Im Haushalt sind im Verwaltungshaushalt 2.862.500 Euro und im Vermögenshaushalt 2.697.400 Euro vorgesehen. Auch eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.119.300 Euro ist im Haushalt veranschlagt. Neben den laufenden Sanierungsarbeiten im Leitungsnetz (Schieberkreuze, Rohrbrüche, Leitungsnetze) und Investitionen in die Erweiterung des Verbandsgebiets (etwa Baugebiet Nor-Ost I in Pfaffenhofen) sind insbesondere Ausgaben im Bereich der Generalsanierungsplanung, etwa für die Brunnenanierung und die Fertigstellung der hydrogeologischen Gutachten, veranschlagt. Der Haushalt und die Haushaltssatzung wurden vom Gremium einstimmig beschlossen.

Im Top 2 wurde der Verbandsvorsitzende per Beschluss ermächtigt die im Rahmen der Haushaltssatzung beschlossenen Kredite aufzunehmen. Zudem wurde in Top 3 eine Ermächtigung zur Umschuldung eines bestehenden Kredites mit einer Restschuld von 253.125 Euro erteilt.

Im Top 4 wurde über die Änderung eines Wasserlieferungsvertrages mit der „Wiesenbachgruppe“ beraten. Die Wiesenbach Gruppe plant in ihrem Verbandsgebiet die Errichtung eines eigenen Hochbehälters. Derzeit wird, geregelt durch einen Liefervertrag mit der Rauher-Berg-Gruppe, das von der Wiesenbach-Gruppe geförderte Wasser im Hochbehälter in Wallenhausen gespeichert. Die Errichtung des neuen Hochbehälters ist für 2022/23 geplant. Der bestehende Vertrag wurde per Beschluss bis zum 31.12.2023 verlängert. Nach Errichtung des Hochbehälters soll ein Notverbund mit der Rauher-Berg-Gruppe bestehen bleiben.

In Top 5 wurde sodann über die Änderung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben zwischen der Rauher-Berg-Gruppe und der Verwaltungsgemeinschaft Kötz beraten. In der VG Kötz werden seit Anfang 2021 die Zählerstände der Endverbraucher (wie dies auch in Pfaffenhofen der Fall ist) digital ermittelt. Ein manuelles Ablesen ist nicht mehr notwendig. Kostenträger für das Ablesen der Wasseruhren ist künftig die VG Kötz. Die Änderung der Zweckvereinbarung wurde einstimmig beschlossen.

In Top 6 wurde sodann der Jahresabschluss für 2019 vorgestellt. Der Jahresabschluss wurde vom Kommunalen Prüfungsverband erstellt und schließt mit einer Bilanzsumme von 4.602.094 Euro und mit einem Jahresergebnis von 111.269 Euro ab. In Top 7 wurde beschlossen, dass etwaige Gewinne aus dem Betrieb gewerblicher Art (PV-Anlage) aus dem steuerlichen Jahresabschluss 2021 nicht an den Verband ausgeschüttet sondern in zulässige Rücklagen überführt werden.

Im Top 8 wurde sodann über die Erschließung des Wohnbaugebietes Nord-Ost I in Pfaffenhofen beraten und die Ermächtigung

zur Vergabe der Wasserleitungsarbeiten erteilt. In Top 9 wurde die Vergabe der Bauleistungen für den Austausch von Schieberkreuzen in verschiedenen Ortschaften innerhalb des Verbandsgebietes erteilt. Diese Sanierungsarbeiten sind für Sommer 2022 geplant. Abschließend wurde in Top 10 die Ermächtigung zur Vergabe der Rohrleitungsarbeiten für die Erneuerung der Wasserleitung "An der Halde" in Kleinkötz erteilt. Die Maßnahme soll im Herbst 2022 abgeschlossen sein. Der Termin für die nächste Versammlung des Wasserzweckverbandes wird rechtzeitig bekanntgegeben.

---

## **Bericht aus der Sitzung des Marktgemeinderats**

Am 31. März fand in der Aula der Hermann-Köhl-Schule eine Sitzung des Marktgemeinderats statt. Nach Begrüßung und Eröffnung durch Bürgermeister Sparwasser wurde in Top 1 über partielle Flächennutzungsplanänderungen (FNP) in mehreren Ortsteilen beraten. In der Sitzung des Marktgemeinderats am 24. Februar waren die Vorentwürfe vom Büro Kling Consult/Krumbach für die Änderungen des FNP erstmals vorgestellt worden. Auf Bitten des Rats wurden vom Planungsbüro in den Entwürfen nun verschiedene Anpassungen bzw. Überarbeitungen vorgenommen. So wurden etwa die Dorfgebietsbereiche in Balmertshofen und Roth nochmalig angepasst. Die überarbeiteten Planungen wurden vom Gremium einstimmig beschlossen. Die Entwürfe werden nun für einen Zeitraum von einem Monat öffentlich ausgelegt. Auch die Träger öffentlicher Belange werden gemäß §4 Abs. 1 BauGB durch das Planungsbüro beteiligt. In den Tops 2 und 3 wurde beschlossen, dass Gewinne aus Betrieben gewerblicher Art (Sporthalle, Photovoltaikanlagen des Marktes) in die Rücklagen des jeweiligen Betriebes zugeführt werden. In den Tops 4 und 5 wurde dann die Anerkennung jeweils einer Stelle für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und einer Stelle für ein sozialpädagogisches Praktikumjahr für die Kindergärten St. Monika und St. Martin für das Betreuungsjahr 2022/23 beschlossen. Auch dem Antrag des Kindergarten St. Michael in Kadeltshofen zur Anerkennung einer Stelle für ein FSJ oder einer Stelle für ein sozialpädagogisches Praktikumjahr wurde zugestimmt. Abschließend wurde in Top 6 über einen Antrag der FWG-Fraktion auf Prüfung bezüglich der Situierung mehrerer Bayern WLAN-Hotspots in der Straßenbeleuchtung beraten. Der Antrag sieht vor, dass an verschiedenen, stark frequentierten Stellen im Gemeindegebiet WLAN-Hotspots eingerichtet werden könnten. Die Maßnahme kann gefördert werden. Der Rat sprach sich einstimmig dafür aus, dass die Verwaltung eine Prüfung der Kosten bzw. Fördermöglichkeiten in Angriff nehmen solle. Die Fraktionen im Gemeinderat sollen Standorte für die Hotspots vorschlagen. Derzeit existiert ein öffentlicher WLAN-Hotspot im Gemeindebereich am Rathaus, der von der Bevölkerung sehr gut angenommen wird. Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 30. Mai statt.

---

## **Bürgerverein für den Betrieb der Photovoltaikanlagen auf der HKS gegründet**

Am 24. März konnte nach vielen Monaten der Planung und Abstimmung mit verschiedenen Ämtern und Behörden der Verein „Bürger Photovoltaik Pfaffenhofen“ gegründet werden. Die Gründungssatzung wurde bei einer eigens dazu einberufenen Versammlung im Ratssaal des Rathauses in Pfaffenhofen

einstimmig verabschiedet. Zum Vorsitzenden des Vereins wurde Initiator Karl Hertkorn, als dessen Stellvertreter Georg Neuner und als weiteres Vorstandsmitglied Rolf Winterhalder in das Amt des Kassierers gewählt.

Zweck des Vereins ist der Weiterbetrieb der Bürgersolaranlage auf dem Dach der Hermann-Köhl-Schule, die 2001 mit einer Leistung von 27 kWp errichtet wurde. Zum Jahreswechsel war die Anlage aus der EEG-Umlage gefallen, weshalb sich die Betreiberfirma dazu entschlossen hatte aus dem Projekt zurückzuziehen und die Anlage abzubauen. Auch für die Marktgemeinde war aus Wirtschaftlichkeitsgründen eine Übernahme nicht realisierbar. Durch Gründung des Vereins „Bürger Photovoltaik Pfaffenhofen“ kann die Anlage nun aber doch weiterbetrieben werden. Die Einnahmen aus dem Betrieb werden künftig sozialen und gemeinnützigen Zwecken in Pfaffenhofen zu Gute kommen. Gleichzeitig werden vom Verein Rücklagen für einen gegebenenfalls notwendigen Rückbau der Anlage vorgehalten. Der Marktgemeinderat hatte in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2021 einstimmig seine Zustimmung für das Vorhaben signalisiert.

Bei der Gründungsversammlung bedankte sich Bürgermeister Sparwasser bei allen Mitstreitern des Projekts nachdrücklich für das Engagement und die Initiative zur Gründung des Vereins. Durch den Bürgerverein sei nicht nur eine nachhaltige Nutzung der Photovoltaikanlagen auf der Hermann-Köhl-Schule sichergestellt sondern auch dem guten Zweck gedient. Dass mit den Einnahmen künftig soziale Projekte am Ort unterstützt werden sollen, sei kaum hoch genug zu schätzen. Da die Gemeinschaftsanlage in Pfaffenhofen eine der ersten Bürgerphotovoltaikanlagen überhaupt war und diese nun auch eine der ersten ist, die aus der EEG-Umlage fällt, sei die Gründung des Vereins eine absolute Pioniertat. Karl Hertkorn, der die Versammlung leitete und den Satzungsentwurf ausgearbeitet hatte, freute sich über das große Interesse an dem Vorhaben und bedankte sich bei allen Vorstandsmitgliedern und Unterstützern für ihr Engagement.

Ein herzliches Dankeschön für diese großartige Initiative!

## Wochenmarkt

### Besuchen Sie unseren Pfaffenhofener Wochenmarkt!

Sie erwartet ein vielfältiges Angebot an Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eiern, Honig, Wurst und Käse.

**Der Wochenmarkt findet mittwochs von 14.30 - 17.30 Uhr auf dem Rathausplatz statt.**

Bitte unterstützen Sie ebenfalls bei Ihren Einkäufen und Aufträgen die einheimischen Geschäfte und Betriebe. Wohnortnahe Versorgung ist ein Teil unserer Lebensqualität.

Mitteilungsblätter sind begehrt,  
relevant, super-lokal  
und reichweitenstark.

**NAK** ■ VERLAG

## Schulen

### Ukrainische Kinder beim Ankommen in Bayerns Schulen unterstützen

Допомога українським дітям, які  
прибули до баварських шкіл



Informationen für Geflüchtete  
und Willkommenskräfte  
інформація для біженців та  
кураторів інтеграційних груп  
**089/72 08 05 68**  
ukraine-hilfe@stmuk.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für  
Unterricht und Kultus



## Informationen zur Tätigkeit und zur Registrierung

Sie möchten den aus der Ukraine geflohenen Kindern und Jugendlichen ...

- ... ein gutes Ankommen an den bayerischen Schulen ermöglichen?
- ... ein Stück Geborgenheit und Sicherheit vermitteln?
- ... im Rahmen der Pädagogischen Willkommensgruppen eine erste schulische Integration ermöglichen?
- ... beim Spracherwerb durch Sprachpraxis unterstützen?
- ... vielfältige Begegnungen mit Menschen im Ankunftsland ermöglichen?

Dann engagieren Sie sich jetzt als Willkommenskraft!

Mehr Informationen zur Anmeldung finden Sie unter:  
[www.km.bayern.de/willkommenskraft](http://www.km.bayern.de/willkommenskraft)

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an  
unsere Hotline **089/72 08 05 68** oder  
[ukraine-hilfe@stmuk.bayern.de](mailto:ukraine-hilfe@stmuk.bayern.de)



Інформація щодо діяльності та реєстрації:  
www.km.bayern.de/willkommenskraft  
Якщо у Вас виникли питання, телефонуйте на гарячу лінію: 089/72 08 05 68  
або звертайтеся за електронною адресою:  
ukraine-hilfe@stmuk.bayern.de

Тоді долучайтесь і реєструйтесь як куратор/працівник  
інтеграційної групи!

Візьміть участь у різноманітних зустрічах з носіями німецької мови!  
... підтримати оволодіння мовою за допомогою мовної практики?  
... в рамках педагогічних інтеграційних груп підтримати дітей в шкільній інтеграції?  
... передати їм відповідні безпечні та захищені?  
... швидше інтегруватися в баварських школах?  
Візьміть участь у зустрічах з дітьми та молоддю з України ...

Інформація про діяльність та реєстрацію

**GEMEINDE HOLZHEIM****Aus der Sitzung vom 23.03.2022****Rückübertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben an den Landkreis Neu-Ulm**

Im Landkreis Neu-Ulm ist die Abfallwirtschaft derart geregelt, dass die Kommunen für die Einsammlung von Rest-, Sperr- und Bioabfällen, für den Betrieb der gemeindlichen Wertstoffhöfe sowie für die Verwertung erfasster Bioabfälle und Wertstoffe zuständig sind.

Aufgrund der immer komplexer werdenden rechtlichen Anforderungen sowie dem zunehmend schwierigen Marktumfeld bei der Vergabe von abfallwirtschaftlichen Leistungen sehen sich die Kommunen – insbesondere die kleineren Gemeinden – zunehmend überfordert, die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich zu erbringen.

Der Bayerische Gemeindetag – Kreisverband Neu-Ulm – hat die Überprüfung der Möglichkeiten zur Rückübertragung abfallwirtschaftlicher Aufgaben von den Gemeinden an den Landkreis beantragt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) wurde daraufhin mit der Erarbeitung einer Konzeption und Wirtschaftlichkeitsanalyse beauftragt, inhaltlich war die Fa. ECONUM Unternehmensberatung GmbH aus Ludwigsburg verantwortlich.

Das erarbeitete Konzept steigert das Angebot, fördert den ökologischen Gedanken und unterstützt eine verursachungsgerechtere Kostenaufteilung. Im Vergleich wurde deutlich, dass andere Landkreise mit vergleichbaren Konzepten z.B. eine deutliche Reduzierung des Restmülls erzielen konnten.

Die Kostenschätzung auf Basis von 2021 zeigt einen gleichbleibenden bis geringfügig erhöhten Verlauf und das bedeutet für Holzheim wieder eine Kostensenkung in Richtung Kostenniveau vor der Erhöhung Ende 2021.

Erfreulich ist auch, dass unser Angebot im Wertstoffhof weitestgehend erhalten bleibt und nur die personalintensiven Tätigkeiten zentralisiert werden.

Die Gemeinde Holzheim steht dem vorgestellten Rekommunalisierungskonzept positiv gegenüber und stimmte einer Rückübertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben an den Landkreis Neu-Ulm zu.

**Neufassung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzheim**

Im Rahmen der Neukalkulation der Herstellungsbeiträge für die Entwässerungsanlage der Gemeinde Holzheim wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband festgestellt, dass gem. § 1 Abs. 3 der bestehenden Entwässerungssatzung die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde gehören. Dies stand im Widerspruch zur Beitrags- und Gebührensatzung und wurde nun eindeutig dahin angepasst, dass nur die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse zur Entwässerungssatzung gehören.

Zudem beruhte die vorhandene Satzung auf einer veralteten Mustersatzung und es wurde empfohlen auf die derzeit geltende Mustersatzung zu wechseln.

Die Gemeinde Holzheim hat die dem Beschluss als wesentlichen Bestandteil beigefügte Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzheim beschlossen.

**Information Ukraine-Hilfe**

Die ersten Hilfsbedürftigen aus dem Kriegsgebiet sind in unserem Landkreis und auch in unserer Gemeinde angekommen. Die Vorbereitungen im Landratsamt laufen auf Hochtouren und unsere Mithilfe ist nun ebenfalls gefragt.

Unsere ‚Altbürgermeisterin‘ Frau Ursula Brauchle hat sich bereit erklärt, diese Koordination zu übernehmen und berichtete über den aktuellen Stand der Hilfsmaßnahmen.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen von Frau Ursula Brauchle dankend zur Kenntnis.

**Vergabe der Architekturleistungen für die Erweiterung des Kindergartens und der Grundschule**

Geplant ist der Neubau von zwei Gruppenräumen und einem Multifunktionsraum sowie Umbau- und Sanierungsarbeiten im Bestand. Um nicht förderschädlich zu handeln, erfolgt eine stufenweise Beauftragung.

Das Architekturbüro Heim und Nitzl, München, wurde mit den Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 - 4 zu einer Honorarsumme von 65.911,96 € inkl. MwSt. beauftragt.

**Diverse Bauanträge**

Der Gemeinderat Holzheim hat der nachträglichen Nutzungsänderung zum Einbau von 2 Wohnungen in das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flur-Nr. 338 Gem. Holzheim das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Das Gremium stimmte dem Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Flur-Nr. 36/7 Gem. Holzheim zu. Ferner wurden Befreiungen bzgl. der Geschossigkeit und der Dachneigung erteilt, da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes an anderer Stelle bereits ähnlich verfahren wurde.

Abgelehnt musste jedoch der Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung im OG, sowie einer Garage und einem Carport auf dem Grundstück Flur-Nr. 36/8 Gem. Holzheim werden.

Zu den Befreiungen bzgl. der Geschossigkeit und Dachneigung wurde hier die Mindestgrundstücksgröße und Stellplatzsatzung nicht eingehalten.

Weiterhin wurde beschlossen, der Nachtragsplanung zum Aufbau einer Dachgaube, Vergrößerung der südlichen Dachterrasse sowie Dachgaube mit Vordach auf dem Grundstück Flur-Nr. 502/1 Gem. Holzheim das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Der Abbruch des bestehenden Stadels auf dem Grundstück Flur-Nr. 99/1 Gem. Holzheim wurde zur Kenntnis genommen.

**Wasserversorgung der Gemeinde Holzheim, Gewinnverwendung aus dem steuerlichen Jahresabschluss von 2022**

Bei Betrieben gewerblicher Art (BGA), für die Steuerbilanzen erstellt werden, muss im Falle eines Bilanzgewinns bis spätestens 31.08. des Folgejahres ein Beschluss des Gemeinderates bezüglich der Gewinnverwendung erfolgt sein.

Sofern sich beim BgA „Wasserversorgung“ auf Grund des noch zu erstellenden steuerlichen Jahresabschlusses für 2021 ein Gewinn ergibt, wird dieser nicht an die Gemeinde ausgeschüttet, sondern zur Stärkung des Eigenkapitals in zulässige Rücklagen eingestellt.

Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.

## **Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzheim (Entwässerungssatzung – EWS –) Vom 24.03.2022**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

### **§ 2**

#### **Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### 1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

#### 2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

#### 3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

#### 4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

#### 5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

#### 6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

#### 7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Kontrollschachts. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

#### 8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Kontrollschacht. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei Unterdruckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

#### 9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

**§ 4****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht einträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Ge-

meinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

**§ 5****Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

**§ 6****Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7****Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

**§ 8****Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, er-

neuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

### § 9

#### Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausge-

führt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

### § 10

#### Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
  - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
  - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
  - wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
    - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
    - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
 Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

### § 11

#### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

### § 12

#### **Überwachung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit

prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

### § 13

**Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**  
Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

**§ 14****Einleiten in die Kanäle**

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

**§ 15****Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen**

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
  - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
  - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
  - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
  3. radioaktive Stoffe,
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
  6. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser,
  7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
  9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
  10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
  - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
  - das wärmer als +35 °C ist,
  - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
  - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
  - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn

des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

### **§ 16**

#### **Abscheider**

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

### **§ 17**

#### **Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

### **§ 18**

#### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie still-

zulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 19**

#### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### **§ 20**

#### **Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwasser-messungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

### **§ 21**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich  
Zu Alternative 1 zu § 11 Abs. 2 bis 6:
  1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
  2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässe-

- rungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
  4. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde die Leitungen verdeckt,
  5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
  6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
  7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

Zu Alternative 2 zu § 11 Abs. 2 bis 6:

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

## § 22

### Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 23

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Holzheim vom 22.06.1993 außer Kraft.

Gemeinde Holzheim

Holzheim, den 24.03.2022

gez.

Thomas Hartmann

1. Bürgermeister

## Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Holzheim (Entwässerungssatzung – EWS –)

Vom 24.03.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

### § 1

**Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Holzheim (BGS-EWS) vom 21.05.2015 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Holzheim vom 12.06.2015, Nr. 24/2015) wird wie folgt geändert:**

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- a. pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **1,54 €**,
- b. pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **10,24 €**.“

2. § 6 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzheim, den 24.03.2022

Gemeinde Holzheim

gez.

Thomas Hartmann

Erster Bürgermeister

## Zweite Satzung der Gemeinde Holzheim zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)

vom 24.03.2022

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Holzheim folgende Satzung:

### § 1

**Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Holzheim (BGS-WAS) vom 21.05.2015 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Holzheim vom 12.06.2015, Nr. 24/2015) wird wie folgt geändert:**

## 1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,53 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 3,11 €“ |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzheim, den 24.03.2022

Gemeinde Holzheim

gez.

Thomas Hartmann  
Erster Bürgermeister

## Information zur Reinigungspflicht an öffentlichen Straßen

In regelmäßigen Abständen möchte die Verwaltung auf die durch Verordnung den Bürgerinnen und Bürgern auferlegte Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen hinweisen.

### Wie oft muss gereinigt werden?

Grundsätzlich hat die Reinigung der öffentlichen Gehbahnen und Straßenflächen einmal wöchentlich zu erfolgen.

### Was?

Der Begriff „öffentliche Straßen“ umfasst alle öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Zu den Bestandteilen zählen auch Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh- und Radwege.

### Wo?

Gereinigt werden müssen alle an das eigene Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen bis zur Fahrbahnmitte. Anlieger der Staatsstraße St 2021 müssen einen ein Meter breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze reinigen.

### Wer?

Grundsätzlich ist der Grundstückseigentümer, auch wenn er das Haus nicht selbst bewohnt, in der Pflicht. Die Mieter sind hierzu nur dann verpflichtet, wenn dies mit dem Hauseigentümer vertraglich geregelt ist.

### Was sind die Folgen bei Verletzung der Reinigungspflicht?

Wer die von ihm zu reinigenden öffentlichen Flächen nicht oder unzureichend reinigt begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss unter Umständen mit einer Geldbuße rechnen.

Ereignet sich ein Unfall (z.B. wegen nassem Laub auf dem Gehweg), muss der verantwortliche Hauseigentümer oder gegebenenfalls Mieter darüber hinaus für den entstandenen Schaden aufkommen und eventuell Schmerzensgeld zahlen.

Im Interesse der Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer möchten wir Sie gerne bitten, die obigen Hinweise zu beachten.

Die Reinigungs- und Sicherheitsverordnung kann heruntergeladen werden unter: [www.holzheim-nu.de](http://www.holzheim-nu.de) -> Bürger-Info -> Satzungen & Verordnungen

## Sperrung der Straße zwischen Tiefenbach und Neubronn wegen Krötenwanderung

Die Verbindungsstraße zwischen Tiefenbach und Neubronn wird ab **Montag, 04.04.2022** täglich von jeweils 20.00 bis 6.00 Uhr gesperrt. Die Sperrung dient dem Schutz der großen Zahl von Erdkröten, die vorwiegend nachts auf der Wanderung zu ihren Laichgewässern die Straße überqueren.

Die Stadt Neu-Ulm bittet im Interesse des Artenschutzes die betroffenen Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die Maßnahme. Die Sperrung wird nach Abschluss der Krötenwanderung wieder aufgehoben

Neu-Ulm, 30.03.2022

Stadt Neu-Ulm

Straßen- und Verkehrsrecht

gez. Schaefer

## HOLZHEIM, Geschichte eines schwäbischen Dorfes von Georg Heß, Neuauflage 2020, Hardcover

Ab sofort kann die Holzheimer Chronik wieder erworben werden. Bitte überweisen Sie dafür € 21,00 mit dem Vermerk „Chronik“ und unter Angabe Ihrer Adresse auf das Konto der Gemeinde Holzheim (IBAN: DE57730611910003606996, BIC: GENODEF1NU1).

Nach Geldeingang lassen wir Ihnen das Buch „HOLZHEIM, Geschichte eines schwäbischen Dorfes“ zukommen.

Gemeinde Holzheim

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen

### Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen vom 09.04.2022 – 18.04.2022

#### Samstag 09.04.

Beuren	16.00	Rosenkranz
Pfaffenhofen	18.00	Rosenkranz
Pfaffenhofen	18.30	Heilige Messe mit Passion
Holzheim	18.30	Heilige Messe mit Passion

#### Sonntag 10.04.

#### PALMSONNTAG

In allen Sonntags-Gottesdiensten Segnung der Palmzweige, Kollekte für das HL. Land

Remmetshofen	08.30	Segnung der Palmbuschen am Kriegerdenkmal, anschließend Heilige Messe mit Passion
--------------	-------	---

Beuren	<b>08.30</b>	Segnung der Palmbuschen bei der "Alten Schule", anschließend Heilige Messe mit Passion
Holzheim	<b>10.00</b>	Segnung der Palmbuschen im Kirchhof, anschließend Heilige Messe mit Passion, Intention f. Elisabeth und Johann Andelfinger und Angehörige / lebende und verstorbene Onkel und Tanten / Maria und Rudolf Joas, Anna und Kreszentia Durst und Luise Weilbach / Tobias Steiner / Franz Offenwanger und Angehörige / Lebende und Verstorbene Kast und Ullmann
Pfaffenhofen	<b>10.00</b>	Segnung der Palmbuschen beim Ortsgarten, anschließend Heilige Messe mit Passion, Intention f. Albert und Wilhelm Riedele und Familienangehörige Riedele und Wiedenmann
Beuren	<b>11.30</b>	Taufe Matilda Scheck

**Dienstag 12.04.**

Pfaffenhofen	<b>18.00</b>	Rosenkranz
Pfaffenhofen	<b>18.30</b>	Heilige Messe, Intention f. Georg Bucher / Familien Hornung und Jedelhauser
Balmertshofen	<b>18.30</b>	Heilige Messe

**Mittwoch 13.04.**

Beuren	<b>10.00</b>	Miniprobe (für Gründonnerstag)
Holzheim	<b>10.00</b>	Miniprobe (für Gründonnerstag)
Remmelthshofen	<b>11.00</b>	Miniprobe (für Gründonnerstag)
Pfaffenhofen	<b>14.00</b>	Miniprobe (für Gründonnerstag)
Holzheim	<b>15.00</b>	Beichtgelegenheit in der Kirche (bis 16.00 Uhr)
Pfaffenhofen	<b>16.00</b>	Beichtgelegenheit im Pfarrhaus
Niederhausen	<b>18.30</b>	Heilige Messe, Intention f. Julia Urban, Josef Wolf und Eltern
Roth	<b>18.30</b>	Heilige Messe

**Donnerstag 14.04.**

Beuren	<b>10.00</b>	Miniprobe (für Karfreitag)
Holzheim	<b>10.00</b>	Miniprobe (für Karfreitag)
Pfaffenhofen	<b>11.00</b>	Miniprobe (für Karfreitag)
Remmelthshofen	<b>13.30</b>	Miniprobe (für Karfreitag)
Pfaffenhofen	<b>15.00</b>	Beichtgelegenheit im Pfarrhaus (bis 16.00 Uhr)
Remmelthshofen	<b>16.00</b>	Beichtgelegenheit in der Kirche (bis 16.45 Uhr)
Remmelthshofen	<b>18.00</b>	Heilige Messe vom letzten Abendmahl, anschließend Gebetszeit
Beuren	<b>18.00</b>	Heilige Messe vom letzten Abendmahl, anschließend Gebetszeit
Pfaffenhofen	<b>19.30</b>	Heilige Messe vom letzten Abendmahl, anschließend Gebetszeit
Holzheim	<b>19.30</b>	Heilige Messe vom letzten Abendmahl, anschließend Gebetszeit (gestaltet vom Frauenbund)
Holzheim	<b>20.45</b>	Gestaltete Gebetszeit (Frauenbund)

**Freitag 15.04.**

Remmelthshofen	<b>08.45</b>	Andacht
Beuren	<b>09.00</b>	Kreuzwegandacht
Holzheim	<b>09.00</b>	Kreuzwegandacht
Roth	<b>09.00</b>	Kreuzwegandacht
Raunertshofen	<b>09.00</b>	Kreuzwegandacht
Pfaffenhofen	<b>10.00</b>	Kreuzwegandacht
Pfaffenhofen	<b>11.00</b>	Kinder-Kreuzwegandacht
Holzheim	<b>11.00</b>	Kinder-Kreuzwegandacht
Remmelthshofen	<b>11.00</b>	Kinder-Kreuzwegandacht
Remmelthshofen	<b>13.30</b>	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi
Beuren	<b>13.30</b>	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi
Holzheim	<b>15.00</b>	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi
Pfaffenhofen	<b>15.00</b>	Liturgie vom Leiden und Sterben Christi

**KARFREITAG****Samstag 16.04.**

In allen Ostergottesdiensten		Speisesegnung
Pfaffenhofen	<b>08.00</b>	Gebet am Hl. Grab
Holzheim	<b>08.30</b>	Laudes (Stundengebet der Kirche)
Holzheim	<b>09.30</b>	Miniprobe (für Osternacht)
Beuren	<b>10.00</b>	Miniprobe (für Osternacht)
Remmelthshofen	<b>10.30</b>	Miniprobe (für Osternacht)
Pfaffenhofen	<b>14.00</b>	Miniprobe (für Osternacht)
Beuren	<b>20.00</b>	Feier der Osternacht
Remmelthshofen	<b>20.00</b>	Feier der Osternacht

**Karsamstag****Sonntag 17.04.**

Opfer für die Kirche		
Holzheim	<b>06.00</b>	Feier der Osternacht
Pfaffenhofen	<b>06.00</b>	Feier der Osternacht
Pfaffenhofen	<b>06.00</b>	Taufe von Benedikt Jonathan Schwenen
Pfaffenhofen	<b>10.00</b>	Festgottesdienst
Beuren	<b>10.00</b>	Festgottesdienst, Intention f. Dionys und Paula Stetter und Tochter Waltraud / Adolf Theimer und Barbara und Franz Reitlinger und Sohn Stefan / Jo und Anna Raunig, Viktoria Roß
Holzheim	<b>18.30</b>	Festgottesdienst, Intention f. Selma Jehle und Angehörige (gest. Jahrtag) / Maria und Andreas Ott
Niederhausen	<b>18.30</b>	Festgottesdienst, Intention f. Georg und Maria Bittner und Angehörige

**HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN****Montag 18.04. OSTERMONTAG**

Roth	<b>08.45</b>	Heilige Messe, Intention f. Maria und Karl Schweiggert, Franz und Paula Winter
Remmelthshofen	<b>10.00</b>	Heilige Messe, Intention f. Theresia und Lorenz Wiedenmann / Anna und Josef Adä (gest. Jahrtag) / Viktoria und Anton Rupp / Walli und Georg Rueß

Holzheim	<b>10.00</b>	Heilige Messe, Intention f. Familien Hofhammer und Bertele und alle lebenden und verstorbenen Angehörigen / Matthias Mayer und Angehörige / Waltraud Hübner
Roth	<b>11.15</b>	Taufe Theresa Aurelia Brendle
Pfaffenhofen	<b>18.30</b>	Heilige Messe, Intention f. Familien Hefeke, Hurler, Bischof und Kröhn

**„Herr Jesus Christus, wir sind wankelmütig wie die Menge, die mal „Hosanna“, mal „Kreuzige ihn!“ ruft. Du hast Geduld mit uns und bleibst immer treu. Bleibe bei uns auch in den dunklen und traurigen Stunden des Lebens. Amen.“**  
(Gebet am 10. April in: Das Wort Gottes für jeden Tag. 2022)

### Gottesdienste

Im Blick auf öffentliche Gottesdienste gilt in der Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen wenn der Abstand von 1,5 m zu Personen aus anderen Haushalten nicht eingehalten werden kann weiterhin die Pflicht zum Tragen einer FFP2 Maske.

### Jugendkreuzweg

**Bitte beachten!** Der Jugendkreuzweg am **Freitag, den 08.04.2022** beginnt nicht um 19.00 Uhr **sondern bereits um 18.00 Uhr.**

### Beichte

Das Bußsakrament wird gerne nach vorheriger Terminvereinbarung gespendet. Melden Sie sich bitte, ein Priester wird dann mit Ihnen einen Termin vereinbaren.



### Familiengottesdienst

Die Spendenaktion für die Notleidenden im Krieg in der Ukraine ergab **255,50 €**

**Wir bedanken uns bei allen Spendern!**



### Kinderkreuzweg

Wir laden alle Kinder und Jugendliche am Karfreitag zum Kinderkreuzweg **jeweils um 11 Uhr ein:**

Pfarrei Pfaffenhofen und Beuren:

Marienfried (bei schönem Wetter), Pfarrkirche

Pfarrei Kadeltschhofen/Remmeltschhofen:

Pfarrheim

### Caritas vor Ort - Menschen in Not

Im Rahmen der „Caritashilfe vor Ort“ besteht in finanziellen Notsituationen ein Hilfsangebot. Für ein persönliches Gespräch oder einen telefonischen Kontakt bieten wir daher eine Sprechstunde in einem diskreten Rahmen an: jeden **letzten Montag** im Monat von **18.00 bis 19.00 Uhr** im Pfarrbüro in Pfaffenhofen (Hermann-Köhl-Str. 7a, Tel.: 07302 / 96 06 – 0). **Die nächste Sprechstunde findet am 25.04.2022 statt.** Oder wenden

Sie sich per E-Mail an uns: [caritas@pg-pfaffenhofen.de](mailto:caritas@pg-pfaffenhofen.de).  
Ihre Ansprechpartnerin: Anita Wimmer.  
Katholische Kirchenstiftungen der Pfarreiengemeinschaft Pfaffenhofen



### aktion hoffnung

Am Samstag, den 09.04.2022 wird wieder eine Haussammlung der aktion hoffnung durchgeführt. Bitte stellen Sie Ihre Kleiderspende in den bereitgestellten Sammeltüten bis 8.00 Uhr an den Straßenrand.

### Großer Secondhand-Kleider- und Trachtenmarkt im Wertstoffzentrum Leipzig

Gemeinsam mit dem Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Günzburg lädt die aktion hoffnung zum ersten Secondhand-Kleider- und Trachtenmarkt im Wertstoffzentrum Leipzig (Schleifstraße 5) ein. Besucherinnen und Besucher erwarten mit mehr als 3.000 Kleidungsstücken eine große Auswahl. Der Markt bietet Frühjahrs- und Sommermode für die ganze Familie und als Highlight ein tolles Angebot an Trachtenmode.

Das Besondere dabei: Mit dem Reinerlös unterstützen die Organisatoren ein Flüchtlingsprojekt in der Türkei. Während des Marktes besteht die Möglichkeit, gut erhaltene, saubere und modische Kleidung abzugeben.

**Die Öffnungszeiten des Marktes sind: Mittwoch, 20. April: 9 - 17 Uhr, Donnerstag, 21. April: 13 - 18 Uhr, Freitag, 22. April: 9 - 17 Uhr, Samstag, 23. April: 9 - 15 Uhr**

Weitere Informationen bei der aktion hoffnung unter 0821/3166-3601 oder [info@aktion-hoffnung.de](mailto:info@aktion-hoffnung.de) und auf der Homepage unter [www.aktion-hoffnung.de](http://www.aktion-hoffnung.de)

Beim Secondhand-Kleider- und Trachtenmarkt gelten die aktuellen Corona-Bestimmungen.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher!

Ihre aktion hoffnung

### Holzheim

### Verkauf von Schoko-Osterlämmchen

Nach den Gottesdiensten in Holzheim am Samstag 09.4.22 um 18.30 Uhr und am Palmsonntag 10.4.22 um 10.00 Uhr werden Schoko Osterlämmchen verkauft.

Für Vorbestellungen wären wir sehr dankbar. Bei Rueß Elisabeth Tel. 4765 oder bei Riggemann Klara Tel. 4827

### Seniorenkreis Holzheim

Liebe Senioren

Am Mittwoch 13. April wollen wir wieder starten!! Wir freuen uns auf einen netten Nachmittag mit euch.

Frau Alexandra Seeburger unsere Seniorenbeauftragte der Gemeinde Holzheim wird sich vorstellen!

Wir bitten um Anmeldung bis 6. April bei Lamp Evi Tel. 5660 oder Kölle Inge Tel. 5617 und freuen uns auf euch.

Euer Seniorenteam Holzheim

### DANKE!

Beim 0 Fair-Verkauf am MISEREOR-Sonntag haben Sie Waren für insgesamt 305€ eingekauft. Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Den Spendenanteil von 40 € werden wir den Pfadfindern zu ihrer Spende vom Fastenessen zukommen lassen. Vergelt's Gott!

Arbeitskreis Mission-Entwicklung-Frieden

**Öffnungszeiten der Pfarrbüros:****Pfaffenhofen:**

Montag 09:00 - 11:30 Uhr  
 Dienstag 15:30 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch 09:00 - 11:30 Uhr  
 und 15:30 - 18:00 Uhr  
 Donnerstag geschlossen  
 Freitag 09:00 - 11:30 Uhr

**Holzheim:**

Freitag 10:30 - 12.00 Uhr

Tel.: 0 73 02 / 53 57

Tel.: 0 73 02 / 96 06 - 0 Fax.: 0 73 02 / 96 06 - 20  
 E-Mail: st.martin.pfaffenhofen@bistum-augsburg.de  
 Homepage: www.pg-pfaffenhofen.de

Beim Besuch der Pfarrbüros sind die aktuellen Schutz- bzw. Hygienemaßnahmen zu beachten (vgl. Schutzkonzept bei Gottesdiensten): Mund- und Nasen-Bedeckung, Abstand halten, ... Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

### Die Gottesdienstordnung „Marienfried“ finden Sie auf Seite 18!

#### St. Andreas Biberberg

<b>Montag</b>	<b>11.04.</b>	<b>Montag der Karwoche</b>
10:00	Biberberg	Kinderkreuzweg
18:00	Biberberg	HM
<b>Sonntag</b>	<b>17.04.</b>	<b>OSTERN - HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN</b>
19:00	Biberberg	Festgottesdienst f. Frieda u. Wilhelm Miller; f. Fridolin Windeisen u. verst. Angeh.



#### Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Weißenhorn

Augustana-Gemeindezentrum, AGZ,  
 Schubertstraße 18-20, Weißenhorn  
 Kreuz-Christi-Kirche,  
 Kaiser-Karl-Str. 16, Weißenhorn  
 Kirche Zum guten Hirten, ZGH,  
 Sonnhalde 2, Pfaffenhofen

**Freitag, 8. April**

19.00 Uhr TeensPray

**Samstag, 9. April**

14.00 Uhr Pfaffenhofen Taufgottesdienst

**Sonntag, 10. April**

08.30 Uhr Witzighausen Gottesdienst/Kapelle Hittistetten,  
 Pfr. Erstling

09.45 Uhr Weißenhorn Gottesdienst, Pfr. Erstling,  
 gleichzeitig KiGoDi im AGZ

**Mittwoch, 13. April**

11.00 Uhr Kochen mit Senioren, AGZ

**Gründonnerstag, 14. April**

19.00 Uhr Weißenhorn Gottesdienst mit AM/S, Pfr. Erstling  
 Kreuz-Christi-Kirche

**Karfreitag, 15. April**

09.45 Uhr Weißenhorn Beichtgottesdienst, Pfr. Erstling  
 15.00 Uhr Pfaffenhofen Andacht zur Todesstunde, Pfr. Pfundner

**Ostersoonntag, 17. April**

07.00 Uhr Pfaffenhofen geistlicher Osterweg, nur bei trockenem Wetter

09.45 Uhr Weißenhorn Festgottesdienst +AM, Pfr. Erstling

**Ostermontag, 18. April**

09.30 Uhr Pfaffenhofen Gottesdienst, Pfr. Erstling

**Pfarrbüro:**

Schubertstr. 18-20

89264 Weißenhorn

**Öffnungszeiten:**

Montag geschlossen  
 Dienstag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
 Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

**Kontakt:**

Pfarrbüro 07309/3568  
 Fax 07309/921724  
 Pfarrer Andreas Erstling 07309/3568  
 Pfarrer Thomas Pfundner 07307/929183  
 Diakonin Dagmar Völskow 07303/43618  
 Diakonin Dagmar Völskow 0152/34364763  
 Umweltbeauftragter S. Steger 07302/9221900  
 Heike Wiedenmayer, Sozialberatung 0176/45552089  
 Evang. Montessori-Kinderhaus 07309/426808  
 E-Mail pfarramt.weissenhorn@elkb.de  
 Homepage www.weissenhorn-evangelisch.de



#### Evangelische Kirchengemeinde Steinheim

Pfarramt: T 07308 24 50  
 E-Mail: pfarramt.steinheim@elkb.de  
 Homepage: www.evkl-steinheim.de  
 Pfarrer Tobias Praetorius, T 07308 24 50  
 Pfarrerin Alicia Menth, T 0160 94824686  
 Tel. 07308 9225713  
 Bürozeiten: Di.: 09.30 - 12.30 Uhr  
 Do.: 16.30 - 18.30 Uhr  
 Fr.: 09.30 - 11.30 Uhr  
 Gartenstr. 19, Eingang Friedenstr., Nersingen

Liebe Gemeindemitglieder,

weiterhin gilt in allen unseren Gottesdiensten die 3G-Regel sowie die FFP2-Maskenpflicht. Auf die bekannten Hygiene-Regeln weisen wir hin.

Bitte bringen Sie auch weiterhin die entsprechenden Nachweise mit. Unser Ordnerdienst wird bei jedem Gottesdienst die Aufgabe übernehmen und die entsprechenden Nachweise überprüfen.

*Fortsetzung auf Seite 19!*



**Gebetsstätte Marienfried  
„Maria, Mutter der Kirche“**

**Gottesdienstordnung und Mitteilungen  
10.04.2022 bis 17.04.2022**

**AKTUELLE INFORMATIONEN UND TERMINE**

Wir bitten alle Gläubigen in der Kirche Maske zu tragen – zu Ihrem Schutz und dem Schutz der Anderen – zumindest, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und beim Singen.  
Kommunionausteilung in der Hl. Messe:  
Zuerst Austeilung in Form der Handkommunion, danach in Form der Mundkommunion

**Gastronomie:**

Wir bieten sonn- und feiertags mittags **zum Verzehr vor Ort** ein Buffet **oder zum Abholen** verschiedene Gerichte **nach Vorbestellung** an.  
Weitere Infos: Aushang sowie auf unserer Homepage

**Ostersonntag: Osterfrühstück und festliches Mittagsbuffet**  
**Ostermontag: festliches Mittagsbuffet**

**Passionsspiele Oberammergau**

– **Busfahrt von Marienfried, Sa. 18. Juni 2022** –  
Bereits erworbene Karten von 2020 müssen auf neue Karten für 2022 umgetauscht werden. Bitte nehmen Sie Kontakt mit uns auf.  
Vielen Dank.

Noch vorhandene Karten können ab sofort erworben werden.

**Vorschau Termine**

– wir bitten nach Möglichkeit um Vorlage eines 3G-Nachweises –  
*Vielen Dank!*

- So., 24.04.22 09:00 – 15:00 Uhr **Einkehrtag „Sonntag der göttlichen Barmherzigkeit“** mit P. Bernhard Gerwe
- Mi., 27.04. – So., 01.05.22 **Exerzitien für Männer „In stürmischen Zeiten Orientierung geben“** mit Pfr. Jörg Simon, Schönstatt
- Do., 28.04. – So., 01.05.22 **Exerzitien „Maria ist mit uns, hab keine Angst“** mit DDr. Gottfried Prenner
- So., 01.05.22, 17:00 Uhr **Vortrag „Maria, Mutter der Kirche“** mit Prof. Dr. Gerda Riedl
- So., 15.05.22, 17:00 Uhr **Vortrag „Leon Bloy und die Marienerscheinung von La Salette“** mit Dr. Alexander Pschera
- So., 22.05. – Mi., 25.05.22 **Einkehrtage „Marienerscheinungen – Prophetie für unsere Zeit“** mit Rektor G. A. Oblinger  
Nähere Infos: Flyer, Aushang und Homepage

Weitere Informationen und Termine finden Sie in unserem **Jahresprogramm** und auf unserer Homepage: [www.marienfried.de](http://www.marienfried.de)

**SEGNUMG DER ANDACHTSGEGENSTÄNDE**

Jeden Samstag nach der Hl. Messe um 15:00 Uhr

**BEICHT- UND SEELSORGEGESPRÄCHE**

In der Kirche (Beichtstühle)

**Beichtzeiten in der Karwoche:**

<b>Palmsonntag:</b>	09:00 – 10:00 Uhr 14:00 – 15:00 Uhr
<b>Gründonnerstag:</b>	15:00 – 16:30 Uhr 18:45 – 19:45 Uhr 21:15 – 22:00 Uhr
<b>Karfreitag:</b>	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 14:45 Uhr 16:30 – 17:45 Uhr
<b>Karsamstag:</b>	14:00 – 17:30 Uhr

**Ostersonntag u. Ostermontag:  
KEINE Beichtgelegenheit!**

**Seelsorgegespräche:**

Nach telefonischer Vereinbarung jederzeit möglich

**EWIGE ANBETUNG**

Die Zeit, die du mit Jesus im Allerheiligsten Sakrament verbringst, ist die beste Zeit, die du auf Erden verbringen wirst. Jeder Augenblick, den du mit Jesus verbringst, wird deine Einheit mit ihm vertiefen und deine Seele auf ewig herrlicher und schöner machen für den Himmel sowie mithelfen, ewigen Frieden auf Erden zu fördern.  
*(Hl. Mutter Teresa v. Kalkutta)*

**Anbetung:**

**Tagsüber in der Kirche – jeder ist willkommen**  
**Nachtanbetung in der Hauskapelle:  
nur nach Anmeldung, max. 6 Personen gleichzeitig**

**Die NACHTANBETUNG ab Gründonnerstag bis zur Osternacht findet in der Kirche statt!**

**Bis auf weiteres finden alle Hl. Messen in der Kirche statt**

Übertragung im Livestream: **Gräu hinterlegt – bis auf weiteres übertragen wir jeden Sonntag die Hl. Messe um 10:00 Uhr**

**HEILIGE WOCHE - KARWOCHE**

- So. **PALMSONNTAG** – Kollekte f. die hl. Stätten im Hl. Land  
10.04. 07:45 Palmprozession i. d. Kirche  
08:00 Hl. Messe f. *Rüdiger um Gesundheit, Schutz u. Segen*  
~~09:15 Rosenkranz – entfällt!~~  
09:45 Palmprozession (Kirchenvorplatz)  
10:00 Hl. Messe f. *verst. Rosalina Maunz*  
11:30 Palmprozession (Kirchenvorplatz)  
anschl. Hl. Messe „usus antiquior“ f. *verst. Beter d. 24/7 Anbetung in Marienfried*  
13:55 Rosenkranz  
~~14:30 Andacht – entfällt!~~  
14:45 Palmprozession (Kirchenvorplatz)  
15:00 Hl. Messe f. *verst. Leonhard Eberl u. Angeh.*

Mo. **der Karwoche**

- 11.04. 07:00 Hl. Messe *um Versöhnung*  
14:15 Rosenkranz  
15:00 Hl. Messe f. *d. Armen Seelen*  
18:50 Rosenkranz  
19:30 Hl. Messe *i. bes. Anl.*

Di. **der Karwoche**

- 12.04. 07:00 Hl. Messe f. *verst. Marianne Riepl*  
14:15 Rosenkranz  
15:00 Hl. Messe f. *Leb. u. Verst. d. Fam. Weber und Pfeufer*  
18:50 Rosenkranz  
19:30 Hl. Messe f. *leb. Pfr. Reinfried Rimmel*

Mi. **der Karwoche**

- 13.04. 07:00 Hl. Messe f. *Leb. u. Verst. d. Fam. Held, Millekat u. Verst. Wekemann*  
14:00 Beichtgelegenheit  
14:15 Rosenkranz  
15:00 Hl. Messe (Fatimatag) f. *verst. Pauline u. Gerhard Herrmann*  
18:50 Rosenkranz  
19:30 Hl. Messe f. *Fam. Egle u. Braun*

Do. **GRÜNDONNERSTAG – Sonderkollekte f. die Ukraine**

- 14.04. 09:00 „Trauermette“

**TRIDUUM PASCHALE**

*Die drei österlichen Tage*

*vom Leiden, vom Tod und von der Auferstehung des Herrn*

- 20:00 Hl. Messe vom letzten Abendmahl  
f. *leb. u. verst. Priester v. Marienfried*  
anschl. Sühneanbetung bis 24:00 Uhr



Fr. **KARFREITAG** –Strenger Fast- u. Abstinenztag-

- 15.04. 09:00 „Trauermette“  
10:00 Kreuzweg (i. d. Kirche)  
15:00 Karfreitagssliturgie  
anschl. Grablegung Jesu  
anschl. Beginn Barmherzigkeitsnovene



Sa. **KARSAMSTAG**

- 16.04. 09:00 „Trauermette“  
durchgehende Möglichkeit zum Gebet am „Heiligen Grab“

So. **HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN - OSTERN**

- 17.04. 05:00 Osternachtfeier f. *leb. u. verst. Wohltäter u. Pilger v. Marienfried*  
anschl. Möglichkeit zum Osterfrühstück in unserer Gastronomie, wir bitten um Anmeldung  
09:30 Rosenkranz  
10:00 Hl. Messe f. *verst. Priester u. verst. Pfr. Humpf*  
11:30 S. Missa in forma extraordinaria f. *verst. Franziska u. Eduard Kneer*  
13:55 Rosenkranz  
14:30 Ostervesper/Andacht  
15:00 Hl. Messe f. *verst. Leonhard Ehrlicher*



**Gottesdienste:****Freitag, 08.04.2022**

**16.00 Uhr Ökumenischer Kleinkindergottesdienst –  
„Ein König auf einem Esel“ –  
Nikolauskirche Nersingen**

**Sonntag, 10.04.2022 - Palmarum**

**09.30 Uhr Gottesdienst – Nikolauskirche Steinheim  
(Prädikantin Nüßle)**

**Die Kollekte ist (jeweils zu zwei Dritteln) für unsere  
Konfi3-Arbeit bestimmt.**

**Dienstag, 12.04.2022**

**15.30 Uhr Evang. Gottesdienst im Seniorenzentrum  
Nersingen**

**16.15 Uhr Andacht Betreutes Wohnen Nersingen,  
Aufenthaltsraum, 1. OG**

**Donnerstag, 14.04.2022 – Gründonnerstag**

**14.00 Uhr Gottesdienst für Senior/innen mit  
Bankabendmahl – Nikolauskirche Steinheim  
(Pfarrer Praetorius)**

**19.00 Uhr Gottesdienst mit Tisch-Abendmahl –  
Nikolauskirche Nersingen (Pfarrerinnen Menth)**

**Freitag, 15.04.2022 – Karfreitag**

**09.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl/Wein –  
Nikolauskirche Steinheim (Pfarrer Praetorius)**

**14.00 Uhr Gottesdienst zur Todesstunde Jesu mit  
Lesungen aus dem Markus-Evangelium –  
Christus-Guter-Hirte Straß  
(Pfarrer Praetorius)**

**19.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl/Wein – St. Peter  
und Paul Holzheim (Pfarrer Praetorius)**

**Sonntag, 17.04.2022 – Ostersonntag**

**05.00 Uhr Osternacht - Beginn am Friedhof Nersingen  
mit Osterfeuer**

**05.30 Uhr Osternacht-Gottesdienst Nikolauskirche  
Nersingen (Pfarrer Praetorius)**

**09.30 Uhr Osterfestgottesdienst – Nikolauskirche  
Steinheim (Pfarrer Praetorius)**

**10.00 Uhr Familiengottesdienst – Nikolauskirche  
Nersingen (Pfarrerinnen Menth)**

**Montag, 18.04.2022 – Ostermontag**

**Emmausgang am Ostermontag zum Pfuher See als Sternweg  
Treffpunkt: 10.00 Uhr Parkplatz Bosch-Rexrodt an der Donau.  
11.00 Uhr Gottesdienst auf der Wiese am Pfuher See mit  
dem Posaunenchor Pfuher.**

**Bitte denken Sie an eine Decke als Sitzunterlage für den  
Gottesdienst am See.**

Bei Regen findet der Gottesdienst um 11.00 Uhr in der St. Thomas Kirche in Thalgingen statt.

**Veranstaltungen:****Dienstag, 12.04.2022 – 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr****Frühstück für Leib und Seele**

**Ökumenisches Bibelfrühstück im Gemeindezentrum Nersingen**

Unser Pfarrbüro ist zu den bekannten Öffnungszeiten geöffnet. Wir bitten Sie aber weiterhin vorher mit uns telefonisch (07308/2450) oder e-Mail (pfarramt.steinheim@elkb.de) Kontakt aufzunehmen bzw. einen Termin zu vereinbaren. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Für die Seelsorge stehen Ihnen Pfr. Tobias Praetorius (07308/2450; tobias.praetorius@elkb.de) oder Pfrin. Alicia Menth (0160/94824686); alicia.menth@elkb.de) telefonisch und per e-Mail zur Verfügung. Bitte sprechen Sie gerne auf den Anrufbeantworter. Wir rufen schnellstmöglich zurück.

Unsere Gemeindehäuser bleiben für private Feiern geschlossen. Gruppen und Kreise können sich nach Absprache mit dem Pfarramt unter den oben genannten Regelungen wieder treffen.

Weitere aktuelle Informationen erhalten Sie ebenfalls weiterhin auf unserer Homepage

[www.evk-steinheim.de](http://www.evk-steinheim.de)

**Krabbelgruppe Steinheim:**

Donnerstags von 08.30 bis 10.30 Uhr für Babys bis zum Kindergartenalter im Bonifaz-Stöltzlin-Haus; Teilnahme nach der 2G-Regel

Kontakt: Ramona Hauff, Tel. 07308/9277656.

**Taufen**

Einzeltaufen sind unter den aktuellen Bedingungen (Mund-Nasen-Schutz, Hygiene-Konzept) jederzeit möglich. Wenn Sie Ihr Kind taufen lassen wollen, melden Sie sich bitte im Pfarramt, Tel. 2450, an, um die Einzelheiten zu besprechen.

**Neuapostolische Kirche Vöhringen****Informationen zum kirchlichen Leben  
in der Covid19-Pandemie**

**Corona-Maßnahmen-Katalog** der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland K. d. ö .R.

Nach der aktuellen Inzidenz- und Beschluss-Lage können die Gottesdienste in Präsenzform abgehalten werden.

Folgende Maßnahmen sind beim Besuch der Gottesdienste in Bayern lt. dem kirchlichen Hygienekonzept und den behördlichen Vorgaben (Stand: 03.04.2022) einzuhalten:

- Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung (medizinische Maske ab 6 Jahre)
- beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes
- während des Gottesdienstes kann am zugewiesenen Platz die Maske abgenommen werden
- Einhalten der Abstandsregeln und mögliches desinfizieren der Hände
- Gemeinde-Gesang mit Maske ist gestattet
- Eine 2G- oder 3G-Regel findet keine Anwendung!
- Die kirchlichen Kinder- und Religions-Unterrichte in Präsenzform können durchgeführt werden

Für Angehörige von Risikogruppen und bei Verdacht auf Krankheitssymptome gilt der Rat, per Telefon- oder Video-Übertragung an den örtlichen-/regionalen Gottesdiensten teilzunehmen.

#### Telefonübertragungen:

Gemeinde Vöhringen: 0731-95319987

#### Video-Gottesdienste (Live-Stream über YouTube):

Protected link

#### Sonntag, 10.04. (Palmsonntag)

##### 06.30 Uhr Rundfunksendung auf Bayern 2

Jeden Monat sendet die Neuapostolische Kirche Süddeutschland einen Beitrag unter "Positionen" am Sonntagmorgen, in dem verschiedene Themen zu Religion, Kirche und Gesellschaft

zu Wort kommen

##### 09.30 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl

(Bitte mit Anmeldung beim Gemeindevorsteher oder Diakon)

##### 11.00 Uhr Jugend-Gottesdienst in Memmingen

#### Freitag, 15.04. (Karfreitag)

##### 09.30 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl

##### Übertragung aus der Kirche Memmingen

Dieser Gottesdienst wird von Bischof Jürgen Gründemann durchgeführt

#### Wort zum Monat:

Der Monat April steht mit den drei Hochfesten Palmsonntag, Karfreitag und Ostern ganz im Zeichen der Heilsgeschichte des christlichen Glaubens.

Wir gedenken der bedeutendsten Etappen des Wirkens Jesu.

Vom gefeierten Einzug in Jerusalem, dem qualvollen Tod am Kreuz und seiner glorreichen Auferstehung, der vollumfängliche Sieg über den Tod.

#### Welche Bedeutung haben diese Heilsgeschehnisse heute?

Angesichts des Leides durch Kriege und derer Folgen, angesichts der existentiellen Sorgen und Fragen denen wir ausgesetzt sind, gibt uns die Botschaft Jesu Mut, Stärke und Hoffnung.

Er hat das Böse und Ungute nicht nur überwunden, sondern besiegt.

Mit seiner Hilfe und seiner Kraft wird es auch uns möglich sein das Übel in dieser Welt zu überwinden und unserer eigenen Auferstehung entgegen zu gehen.

hier die >links< zum Zugang weiterer Informationen:

- Protected link
- Protected link
- Protected link (Kirchenbezirk)
- Protected link (International)

Bei Fragen und für Kontakte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Gemeindevorsteher:

Christian Arnold, Tel, 07308-7099118 (Büro)

E-Mail: arnold.cs@t-online.de

Adresse der Kirche: Industriestraße 15, 89269 Vöhringen

Telefon Sakristei: 07306-33756

## VEREINE UND ORGANISATIONEN

### PFAFFENHOFEN



### Arbeiterwohlfahrt

#### Muttertagsfeier

Nach langer Zeit wollen wir es wieder wagen und uns treffen. Ein schöner Anlass ist der Muttertag und die traditionell am Montag darauf folgende Muttertagsfeier der AWO.

Wir beginnen am 9.5. um 14:00 Uhr unser geselliges Beisammensein bei Kaffee und Kuchen im Schützenheim Pfaffenhofen und freuen uns auf alle Besucher, egal ob Mütter, Väter oder keins von beiden.

#### AWO-Urlaub im Spätsommer

Die Planungen für den AWO-Urlaub 2022 laufen schon. Das Hotel ist reserviert und der Termin steht fest. Wir fahren vom 15.9. bis 23.9. nach Lignano ins \*\*\*\* Hotel Erica in Lignano. Zum Programm gehören natürlich wieder 3 interessante Ganztagesausflüge. Genaue Informationen mit Ablauf und Preis folgen. Einfach bei Interesse den Termin schon mal vormerken.



### Bund Naturschutz in Bayern

#### Nistkästen für Vögel angebracht

Nachdem in den letzten beiden Jahren die von uns aufgehängten 10 Nistkästen jeweils voll besetzt waren, bestellten wir weitere 5 Nistkästen für Meisen, Stare, Gartenrotschwänze, Stieglitze u.a. Vögel, die gerne in Streuobstwiesen brüten. Roland H. und Georg N. brachten sie in unserer Streuobstwiese in Niederhausen an, in der Hoffnung, dass sie ebenfalls zum Brüten benutzt werden.

Liebe Baumpaten, sollten sie bemerken, dass bei den Nistkästen etwas nicht in Ordnung ist, wenden sie sich bitte an uns (Tel. 4713 )!

Die Vorstandschaft



### Gewerbeverband Pfaffenhofen

#### Keine Autoschau am Palmsonntag

Die traditionelle Autoschau des Gewerbeverbandes zum Frühjahrsmarkt am Palmsonntag muß leider auch in diesem Jahr ausfallen, so wie bereits in den Jahren 2020 und 2021. Die Veranstaltung benötigt für Planung und Beschaffung der Fahrzeuge ein lange Vorlaufzeit, die jedoch auf Grund des noch vor wenigen Wochen nicht absehbaren künftigen Pandemiegeschehens nicht risikofrei gegeben war. Bis einschließlich 2019 wurde die Autoschau 23 mal in Folge durchgeführt. Nun hoffen wir auf das nächste Jahr.

Alfons Endres, Vorsitzender



## Schützenverein Pfaffenhofen

### Terminvorschau

**Fr. 08.04.2022**

**Vereinsmeisterschaft und Königsschießen**

**Do. 14.04.2022**

**Ostereier-Preisschießen**

Über eine zahlreiche Beteiligung an den Schießabenden würden wir uns sehr freuen.

Beginn ab 19.00 Uhr.  
Rafft euch auf.

gez. Hans Schweizer, Schriftführer



## Tennisclub Pfaffenhofen

### Frühjahrsputz am kommenden Samstag, 9. April

Liebe Tennisfreunde,  
es ist wieder soweit: Unser Clubhaus muss einem Frühjahrsputz unterzogen werden, damit es zur offiziellen Saisonöffnung (30. April) in neuem Glanz erstrahlt. Termin dafür ist der 9. April 2022 ab 10.00. Wenn Ihr mithelfen wollt, unser Vereinsheim von Schmutz und Staub zu befreien und gleichzeitig Eure Arbeitsstunden abzuleisten, dann meldet Euch bitte bei Kerstin Weiß (Tel: 0151-58156108) an.

Auf Euer zahlreiches Kommen freut sich die Vorstandschaft.



## Vereinsring Pfaffenhofen

### Absage Marktlauf 2022

Leider müssen wir den diesjährigen Marktlauf Pfaffenhofen powered by LEW absagen. Der bereits verschobene Termin am 22. Mai 2022 findet nicht statt. Auch eine Verschiebung des Marktlaufs auf den Herbst ist leider nicht möglich, da diese Termine bereits mit anderen Laufveranstaltungen verplant sind.

Innerhalb des Vereinsrings bereiten wir uns dieses Jahr auf einen Generationenwechsel vor. Zudem sind einige Mitglieder auf Grund des Ukraine Kriegs aktuell in der Flüchtlingshilfe sehr engagiert. Der Entschluss den Marktlauf für 2022 abzusagen ist uns nicht leicht gefallen. Wir möchten jedoch unsere vorhandenen Ressourcen zielgerichtet einsetzen und uns im nächsten Schritt auf die Planung des Sommerfests der Vereine konzentrieren. Coronabedingt sind auch hier die Planungen weit umfangreicher als zuvor.

Wir freuen uns auf einen Neustart im Sommer - gemeinsam mit allen Vereinen und gemeinsam für Pfaffenhofen.

## BALMERTSHOFEN

### Jagdgenossenschaft Balmertshofen

#### Einladung zum Rehessen

Am **Freitag, den 29.04.2022, 19:30 Uhr**, findet im Gasthaus Schenk in Balmertshofen das traditionelle Rehessen statt. Alle Jagdgenossen sowie eine weitere Person aus dem Familienkreis, sind herzlich eingeladen.

Um besser planen zu können ist eine **Anmeldung** für die Teilnahme am Rehessen in diesem Jahr **Voraussetzung!**

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis zum 22.04.2022 bei Hansjörg Wolf, Tel. 07302/919656 oder Konrad Müller, Tel. 01522 5490789.

Die Vorstandschaft

### Bekanntgabe über die Verwendung des Jagdschillings

Die Versammlung der Jagdgenossen hat am 21.03.2022 beschlossen, den Reinertrag der Jagdnutzung wie folgt zu verwenden:

1. Bekiesung und Instandhaltung der Feldwege
2. Zuschuss an die Betriebshelferstation (100 €)
3. Ein evtl. verbleibender Jagdschilling soll den Rücklagen zugeführt werden.

Die Vorstandschaft

## BEUREN



### SV Beuren

**"Abstempeln, bitte!"**

**REWE**

**Bitte beim Einkauf daran denken:**

Lassen Sie Ihren REWE-Einkaufsbbon an der Kasse abstempeln und werfen Sie ihn beim SVB-Sportplatz in den speziellen Briefkasten (am Verkaufshäuschen).

REWE unterstützt unseren Verein  
mit 2 % Ihres Umsatzes!  
Danke!

**Abteilung Fußball - Aktive** 

**Vorschau Aktive**

**Sonntag, 10. April 2022**  
 Kreisliga A / 20. Spieltag  
 13 Uhr Reservespiel  
 15 Uhr SV Beuren - TSV Dietenheim

**Abteilung Fußball - Jugend** 

**Das perfekte Ostergeschenk für Jungkicker:  
 Ferien-Fußball-Camp beim SV Beuren**



**DIE FERIE FUSSBALL SCHULE KOMMT!**

Ort: Beuren

Datum: 07.06.-09.06.2022

Preis: 159,-€  
 (inkl. Verpflegung) 

**Infos & Anmeldung bei:**  
 www.fussballferien.com

Mobil: 0172/7627124

**fussballferien.com**

**CAMPPLAN**

Nun kannst du die FFS auch in deiner Nähe besuchen und deine fußballerischen Fähigkeiten mit viel Spaß verbessern. Mit dabei: 23 Stunden Fußball-Action, unsere sensationelle Ballkanone, Balltampoline, Geschwindigkeitsmessgerät, täglich tolle Turniere, Torwarttraining, und, und ...! Bei den dreitägigen Camps – ohne Übernachtung – erwartet dich folgender Ablauf:

1. Tag	14.45 – 15.15 Uhr	Begrüßung/Eröffnung
	15.15 – 17.45 Uhr	Training
	17.45 – 18.15 Uhr	Abendessen
2. Tag	9.30 – 12.15 Uhr	Training
	12.15 – 13.00 Uhr	Mittagessen
	13.00 – 16.00 Uhr	FFS-Fußball-Champ
3. Tag	9.30 – 12.15 Uhr	Training
	12.15 – 13.00 Uhr	Mittagessen
	13.00 – 15.45 Uhr	Abschluss-Turnier
	15.45 – 16.30 Uhr	Siegerscherrung
	16.30 Uhr	Verabschiedung

Achtung! Änderungen vorbehalten!

**Tel.: 04402 598800**

Endlich: Dieses Jahr findet wieder das Ferien-Fußballcamp beim SV Beuren statt: Zeitraum 7. bis 9. Juni 2022, also in den Pfingstferien!

Das Fußballcamp bietet effektives Training (insgesamt 23 intensive Stunden) mit abwechslungsreichem Techniktraining und Schulung von taktischen Fähigkeiten und Koordination. Zusätzlich findet ein anspruchsvolles Torwarttraining für alle Leistungsklassen statt. Neuigkeit 2022: Sportstations, die Schnelligkeit, Dribbling und Reaktion verbessern!

In den dreimal täglich stattfindenden Trainingseinheiten werden aber natürlich auch tolle Turniere gespielt – und auch der Spaß kommt nicht zu kurz. Zuschauer sind an den drei Tagen gern gesehen.

Im Preis inbegriffen sind hochwertige Nike Markentrikots, Pokale und natürlich auch leckere sport- und kindgerechte Ernährung.

Infos und Anmeldung auf [www.fussballferien.com](http://www.fussballferien.com) und auf [www.sportverein-beuren.de](http://www.sportverein-beuren.de) oder direkt unter der Mobilnummer 0172 / 762 71 24.

**Vorschau Jugend**

**Freitag, 8. April 2022**  
**E-Junioren (Kreisstaffel 7)**  
 16.45 Uhr SGM Kellmünz II - SGM Silheim II  
**E-Junioren (Kreisstaffel 4)**  
 18.00 Uhr TSV Pfuhl I - SGM Silheim I  
 (beide Spiele in Beuren)

**Samstag, 9. April 2022**  
**D-Junioren (Leistungsstaffel 1)**  
 13.00 Uhr SV Beuren - SGM Kellmünz I  
**C-Junioren (Leistungsstaffel 1)**  
 14.30 Uhr SGM Nersingen - SGM Strass  
**A-Junioren (Bezirksstaffel)**  
 16.00 Uhr SGM Beuren - SGM Bellenberg  
 (Spiel in Beuren)

**Sonntag, 10. April 2022**  
**B-Junioren (Leistungsstaffel)**  
 10.00 Uhr SGM Silheim - SGM Jungingen  
 (Spiel in Strass)

**Donnerstag, 14. April 2022**  
**B-Junioren (Leistungsstaffel)**  
 19.00 Uhr SGM Dornstadt - SGM Silheim

**A-Junioren**  
 Mittwoch, 30. März 2022 - A-Junioren

**Aus im Viertelfinale des Pokals nach Elfmeterschießen  
 SGM Beuren - SGM Scharenstetten 5:6 (n.E.) (1:1)**

Zum Viertelfinale des Bezirkspokal empfingen wir zu Hause in Beuren die SGM Scharenstetten.

Beide Teams spielten gleich von Beginn an energisch nach vorne, wobei wir in der 14. Minute mit 1:0 in Führung gingen. Ein Querpass wurde zu David weitergeleitet - sein Schuss wurde zwar abgebremst, hüpfte jedoch doch noch ins Tor. Nur vier Minuten später mussten wir jedoch den 1:1-Ausgleichstreffer einstecken, nachdem ein Gästespieler zu leicht an mehreren Spielern vorbeigekommen war. Seine Flanke von der Außenbahn wurde in der Mitte direkt versenkt. In der ersten Hälfte war häufig unser Problem, dass wir den eroberten Ball nach kurzer Zeit wieder verloren, da wir ihn gegen die giftigen Gäste zu zaghaft behaupteten oder die Pässe zu ungenau waren und gleich wieder beim Gegner landeten. So ging es mit 1:1 in die Halbzeitpause.

In der zweiten Hälfte steigerten wir uns deutlich und ließen den Ball besser in den eigenen Reihen laufen. Dadurch erspielten wir uns einige gute Torchancen, wodurch wir jedoch nichts

Zählbares rausholen konnten. Die Scharenstetter ließen wir nun gar nicht mehr ins Spiel kommen, so hatten diese keine nennenswerte Torchance mehr. So blieb es nach 90 Minuten beim Unentschieden von 1:1 und es ging direkt ins Elfmeterschießen. Leider ging einer unserer Elfmeterschüsse daneben, während von Scharenstetten jeder Schütze traf. So schieden wir knapp im Elfmeterschießen im Viertelfinale des Bezirkspokals aus.

**Tore:**

1x David Höld

Elfmeterschießen: 1x Nils Carstensen, 1x Lukas Haas,

1x Felix Schall, 1x Ruben Wolf

**Kader:**

Kay Anselm, Nils Carstensen, Felix Csaky, Lukas Haas, Timo Hampp, David Höld, Samuel Klotz, Vincent Kling, Felix Leistner, Kilian Sauter, Felix Schall, Marco Schulz, Nico Theimer, Ruben Wolf

**BIBERBERG****Jagdgenossenschaft Biberberg****Einladung zum Rehessen**

Am **Freitag, den 29.04.2022, 19:30 Uhr**, findet im Gasthaus Schenk in Balmertshofen das traditionelle Rehessen statt. Alle Jagdgenossen sowie eine weitere Person aus dem Familienkreis, sind herzlich eingeladen.

Um besser planen zu können ist eine **Anmeldung** für die Teilnahme am Rehessen in diesem Jahr **Voraussetzung!**

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis zum 22.04.2022 bei Hansjörg Wolf, Tel. 07302/919656 oder Konrad Müller, Tel. 01522 5490789.

Die Vorstandschaft

**Bekanntgabe über die Verwendung des Jagdschillings**

Die Versammlung der Jagdgenossen hat am 21.03.2022 beschlossen, den Reinertrag der Jagdnutzung wie folgt zu verwenden:

1. Bekiesung und Instandhaltung der Feldwege
2. Zuschuss an die Betriebshelferstation (100 €)
3. Ein evtl. verbleibender Jagdschilling soll den Rücklagen zugeführt werden.

Die Vorstandschaft

Informationen – der erste Schritt, um mitreden zu können. Ihr Amtsblatt hält Sie auf dem Laufenden.

**KADELTSHOFEN MIT REMMELTSHOFEN****Schützenverein Kadeltschhofen****Winterübungsschießen 2020/2022****Liebe Schützinnen und Schützen,**

die Vorstandschaft hat beschlossen, dass in diesem Jahr nur **fünf Serien ausreichend sind, um in die Wertung zu kommen**. Für diejenige Schützinnen und Schützen, die diese Anzahl noch nicht erreicht haben oder erst noch anfangen möchten, ist das gar kein Problem. **Es stehen noch genügend Schießabende an, um die erforderlichen Serien zu schießen, nämlich jeweils**

**mittwochs ab 19 Uhr und****samstags ab 18.30 Uhr**in unserem **Vereinslokal "Hirsch" in Kadeltschhofen**.

Wir würden uns um zahlreiche Beteiligung freuen, damit an den Schießabenden wieder mal was los ist. Bitte rafft euch auf und geht diesem schönen Hobby wie vor der Pandemie nach. Dabei sein ist alles!

**Königsschießen**

Für die Ermittlung unserer neuen Schützenkönigin bzw. unseres Schützenkönigs wird wie bisher zu jeder Serie ein 5er-Band für das Königsschießen mitgegeben.

**Neu:**

In diesem Jahr können **ab sofort** (bis zum Schlußschießen) noch **zusätzlich** an ein oder zwei Schießabenden insgesamt **20 Schuss auf das Königsband abgegeben werden**.

**Es ist auch möglich**, ohne die abgeschossenen Serien, **nur an diesem Königsschießen teilzunehmen**, egal ob mit dem Luftgewehr oder der Luftpistole, auch unsere Jugend kann mitmachen!

Nehmt dieses Angebot bitte recht zahlreich in Anspruch, damit wir tolle neue Schützenkönige ermitteln können und es ein spannender Wettbewerb wird.

**Generalversammlung**

Liebe Mitglieder,

am **Samstag, 23. April 2022** findet im **Gasthaus Hirsch in Kadeltschhofen** um **20.00 Uhr** unsere ordentliche **Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2021** statt.

**Tagesordnung**

1. Begrüßung und Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Bericht der Schriftführerin
3. Bericht der Sportleitung
4. Bericht der Jugend
5. Bericht des Kassiers über die Jahresrechnung
6. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung
7. Neubestimmung der Jugendsprecher
8. Ehrungen
9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich 10 Tage vorher an den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu richten. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme herzlich eingeladen. Wir bitten um zahlreiche Beteiligung.

**Bitte beachten:** Die Veranstaltung findet unter den am 23.04.22 geltenden Corona-Vorgaben statt.

### Terminvormerkung:

14.05.2022 Schlussschießen, Beginn: 18.30 Uhr

Mit kameradschaftlichen Grüßen  
Schützenverein Kadeltshofen  
Die Vorstandschaft -

## ROTH MIT HIRBISHOFEN UND LUIPPEN



### Chorgemeinschaft Roth-Berg

### Probenbeginn

**Liebe Sängerinnen und Sänger der Chorgemeinschaft Roth-Berg!**

Nach der Corona-Zwangspause starten wir wieder mit den Chorproben am: **Montag, den 11. April 2022 um 20:00 Uhr** im ehemaligen Rathaus neben der Kirche.

gez. Die Vorstandschaft

## HOLZHEIM

### Jagdgenossenschaft Holzheim

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am SONNTAG, den 24. April 2022 findet um 10.30 Uhr in Jungingers Scheune in Holzheim die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Holzheim statt.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Protokoll der letzten Sitzung und Genehmigung durch die Versammlung
3. Bericht des Jagdvorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassierers
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan/Verwendung des Reinertrages der Jagd
7. Bericht der Jagdpächter
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

### Einladung zum Rehessen

Im Anschluss an die Jagdversammlung findet am SONNTAG, 24.04.22 ab 11.30 Uhr unser Rehessen statt. Eingeladen sind alle Jagdgenossen und die im Aufrag lebenden Landwirte je mit Partner/in oder einer weiteren Person.

Anmeldung bei Familie Armin Frank (Telefon 6133) oder Markus Andelfinger (Telefon 923358).

Die Veranstaltung findet unter Einhaltung der dann geltenden Corona-Regeln statt.



### Schützenverein Holzheim

Die nächsten Termine rücken näher, bitte um Beachtung !

- 22. April**    **letzter Schießtermin für Winterschießen und somit Wertungsmöglichkeit für Serien, König oder Pokal**
- 06. Mai**     **Königsschießen**
- 20. Mai**     **Jahreshauptversammlung**

### Rundenwettkampf:

Unsere 1. LG aufgelegt Mannschaft hatte in den letzten Wochen noch ein straffes Prpgramm. In ihrer Gruppe 6 des Bezirks wurden auf jeden Fall noch alle Wettkämpfe mit der Holzheimer Beteiligung durchgeführt. Darum hier die Ergebnisse:

#### Runde 4

SV Holzheim 1 : Bürgerl. SG Offingen 3    933,6 : 937,8 Ringe  
Hiller, Hans    312,3 Ringe  
Kast, Anton    312,9 Ringe  
Haas, Horst    308,4 Ringe

#### Runde 5

SV Tagolf Thaltingen 2 : SV Holzheim 1    918,3 : 936,0 Ringe  
Hiller, Hans    312,4 Ringe  
Kast, Anton    310,6 Ringe  
Haas, Horst    313,0 Ringe

#### Runde 6

SV Holzheim 1 : Frohsinn Großkötz 1    928,4 : 930,0 Ringe  
Hiller, Hans    308,7 Ringe  
Kast, Anton    313,4 Ringe  
Haas, Horst    306,3 Ringe

#### Runde 7

ZSSV Illerberg-Thal 1 : SV Holzheim 1    930,6 : 929,8 Ringe  
Hiller, Hans    311,3 Ringe  
Kast, Anton    308,6 Ringe  
Haas, Horst    309,9 Ringe

#### Runde 8

SV Holzheim 1 : SV Straß 1    926,6 : 935,7 Ringe  
Hiller, Hans    310,3 Ringe  
Kast, Anton    310,2 Ringe  
Haas, Horst    306,1 Ringe

Erreichen Sie Menschen  
in Ihrer Nähe.





## TSV Holzheim

### Einladung zur Jahreshauptversammlung am 29. April 2022

Liebe Mitglieder des TSV Holzheim,

wir laden Sie recht herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung am Freitag, den 29. April 2022 ein. Wir beginnen um 19:30 Uhr in unserer TSV-Halle.

#### Folgende Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Jahresbericht HV
3. Kassenbericht HV
4. Entlastung
5. Neuwahlen
6. Berichte Abteilungen
7. Ehrungen
8. Rasenmäherroboter Sportplatz
9. Anschluss ans Wärmenetz Holzheim
10. Sonstiges

Aktuell gilt coronabedingt die 3G-Regelung. Das bedeutet, dass jeder Teilnehmer entweder geimpft, genesen oder getestet sein muss. Bitte halten Sie einen entsprechenden Nachweis bereit. Bitte tragen Sie, bis Sie Ihren Platz im Sitzungsraum erreicht haben, einen Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske).

Bitte lassen Sie uns Ihre Wünsche und Anregungen zur Tagesordnung - schriftlich - bis zum 22. April 2022 zukommen.

Freundliche Grüße

Herbert Hiller

## NEUHAUSEN



### Obst- und Gartenbauverein Neuhausen-Holzheim

## Aktionstag

Am Samstag 9. April führen wir wieder einen Aktionstag durch, Treffpunkt an der Grotte um 9 Uhr.

Bei schlechter Witterung verschieben wir die Aktion auf den 16. April.

Vorstand Xaver Stadler

## WAS SONST NOCH INTERESSIERT

### NU Landkreis Neu-Ulm

## Was ist beim Überholen von Radfahrern zu beachten?

Tipps des Monats von unserer Mobilitätsbeauftragten im Landratsamt, Esther Schmid

Seit April 2020, sprich nun schon seit zwei Jahren, gilt nach der Straßenverkehrsordnung ein Überholabstand von mindestens 1,5 Metern innerhalb und zwei Metern außerhalb von Ortschaften. Wird ein Kind auf dem Rad mittransportiert, ist generell ein Mindestabstand von zwei Metern beim Überholen einzuhalten. Sollte aufgrund der Verkehrssituation der Abstand nicht einzuhalten sein, darf nicht überholt werden.

## Allgemeines

### Finaler Bücherflohmarkt mit DVDs und CDs

**Palmsontag, 10.04.2022**

Zwei Jahre verhinderte die Corona-Pandemie die Veranstaltung dieses bekannten und allseits beliebten Bücherflohmarktes der **Tibet Initiative Deutschland e.V.**

Endlich ist es wieder soweit!!

Die Regionalgruppe Ulm/Neu-Ulm veranstaltet im Rahmen des Frühlingsmarktes ihren letzten großen

### Bücherflohmarkt im Rathaus Pfaffenhofen.

Der „Buchladen“ ist am **Sonntag, den 10.04.2022** für Sie von **09:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet und **ALLE sind herzlich eingeladen**, diese Gelegenheit zum günstigen Kauf von guten Büchern, DVDs und CDs zu nutzen!

**Bestpreise – alles muss raus!!**

Der Erlös aus dem Verkauf wird für die Projektarbeit der Tibet Initiative verwendet.



## Familienpflegewerk

des Bayerischen Landesverbandes  
des Katholischen Deutschen Frauenbundes e.V.

### Mama ist krank. Und was jetzt?

Familien in kritischen Situationen haben Anspruch auf Unterstützung. Wie sie Hilfe bekommen, erfahren sie bei Frau Patricia Lange, Einsatzleiterin der Station Iller-Roth.

Drechslerstraße 4 · 89264 Weißenhorn

T 07309 42 67 06 · F 07309 42 67 05

lange@familienpflegewerk.de

### Hospizgruppe Weißenhorn/Pfaffenhofen/Roggenburg

Marianne Riebler

T 07309 42 67 87 oder 57 57

## Sucht- und Drogenberatung der Diakonie Neu-Ulm e.V.

### Suchtberatung

ab 18 Jahren

Alkohol, Glücksspiel,  
Medikamente, Medien

Eckstr. 25, 89231 Neu-Ulm

☎ 0731 / 7047850

### Außensprechstunde

#### Weißenhorn

Michael Roederer

Hauptplatz 7

☎ 07303 / 9066512 oder

0731 / 7047850

✉ suchtberatung@  
diakonie-neu-ulm.de

### Drogenberatung – Drob Inn

ab 14 Jahren

Illegale Drogen

Uferstr. 3, 89231 Neu-Ulm

☎ 0731 / 88030520

### Außensprechstunde

#### Weißenhorn

Sabrina Commeßmann

Hauptplatz 7

☎ 0160 / 95419864

✉ drob-inn@  
diakonie-neu-ulm.de

Informationen und unsere Flyer finden Sie auf unserer Homepage [www.diakonie-neu-ulm.de](http://www.diakonie-neu-ulm.de).

